

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.06.2026 über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für Optimierungsmaßnahmen an der Abluftführung und –ableitung der Papiermaschine PM5 der Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG, in Palm Allee 1, 73432 Aalen

Das Verfahren wurde nach §§ 10 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügbaren Teil der Entscheidung (vom 29.06.2026, mit dem AZ: RPS54_3-8823-2335/6/7) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids

1 Der Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG wird die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für Optimierungsmaßnahmen der Abluftführung und –ableitung der bestehenden Papiermaschine (PM 5) erteilt.

Das Vorhaben beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:

- Änderung des bestehenden Schornsteins (Quelle Nr. 3.019)
- Anbindung der dachnahen Emissionsquellen über zwei neue Abluftkanäle N1 und N2 aus den Bereichen Stärkeauftrag und Ausrüstung an den bestehenden Bestandschornstein
- Errichtung eines neuen Schornsteins (Quelle Nr. 2.102) mit Innenröhre (Quellen 2.101)
- Anbindung der dachnahen Emissionsquellen über drei neue Abluftkanäle (Z1, Z2, Z3) aus den Bereichen Nasspartie, Hallenabluft Nasspartie, Hallenabluft Stoffaufbereitung an den neuen Schornstein

- Anbindung und Ableitung der Abluft der Wäscher Rejektbunker 1/2 und Rejektbunker 2/2 in die Quellen Nr. 2.405 und 2.406. Diese werden über den Kanal Z3 abgeleitet
- 2 Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die nach § 58 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen mit ein.
- 3 Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C und D aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise.
- 4 Die Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.12.2019 mit Aktenzeichen 54.3-8823.81/Palm/Aalen/PM5neu gelten weiter, sofern sie nicht durch diese Genehmigung geändert wurden.
- 5 Die Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 6 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von - - € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Hinweise

Die Entscheidung enthält in Abschnitt C und Abschnitt D die verfüigten Auflagen, Hinweise und Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 03.07.2026